

**Mitteilung des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses**

**Beteiligung der Bremischen Bürgerschaft beim Erlass von Coronaverordnungen –  
Zweite Änderungsverordnung zur 30. Coronaverordnung**

Nach dem Coronaverordnung-Beteiligungsgesetz ist der Senat verpflichtet, die Bremische Bürgerschaft über die Vorbereitung von Coronaverordnungen frühzeitig und vollständig zu unterrichten. Er leitet Coronaverordnungen nebst Begründung sowie deren Änderung, Verlängerung oder Aufhebung unverzüglich nach der Beschlussfassung im Senat an die Bremische Bürgerschaft weiter. Die Bremische Bürgerschaft kann nach § 4 Absatz 1 Coronaverordnung-Beteiligungsgesetz beschließen, dass eine Coronaverordnung ganz oder teilweise aufgehoben oder geändert werden soll. In dringenden Eilfällen, in denen eine Beteiligung der Bremischen Bürgerschaft im Rahmen einer ordentlichen Sitzung vor der Verkündung der Coronaverordnung anderenfalls nicht sichergestellt werden kann, ist der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss zur Beschlussfassung nach Absatz 1 befugt. Die Eilbedürftigkeit ist zu begründen.

Der Senat beschloss am 8. Februar 2022 die Zweite Änderungsverordnung zur 30. Coronaverordnung und informierte die Bürgerschaft (Landtag) über seine Beschlussfassung (Drucksache 20/1339). Mit der Änderungsverordnung hebt der Senat die Anforderung einer Kontaktnachverfolgung bei Veranstaltungen und in der Gastronomie auf. Zugleich folgt der Senat der Entwicklung in Niedersachsen und hebt die 2G-Regelung im Einzelhandel auf.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss befasste sich mit der Änderungsverordnung auf seiner Sitzung am 9. Februar 2022. Er bejahte die Eilbedürftigkeit der Befassung und damit seine Zuständigkeit. Angesichts der Entwicklung der Pandemie sollen diese Maßnahmen so schnell wie möglich ergriffen werden.

Der Ausschuss sah einstimmig keinen Aufhebungs- oder Änderungsbedarf an der Verordnung.

Es wird gebeten, den Bericht als dringlich zu behandeln.

Frank Imhoff  
Präsident